

Mikrobiologische Untersuchungsverfahren nach neuer Trinkwasserverordnung, Antrag auf Aufnahme alternativer Verfahren in die Liste des Umweltbundesamtes

Mitteilung des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission des Umweltbundesamtes

Nach § 15 (1) der neuen Trinkwasserverordnung [1] können für die nach § 14 notwendigen mikrobiologischen Untersuchungen andere Nachweisverfahren als die in Anlage 5 Nr. 1 bezeichneten Untersuchungsverfahren (Referenzverfahren) angewendet werden, „wenn das Umweltbundesamt allgemein festgestellt hat, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik mindestens gleichwertig sind wie die mit den vorgegebenen Verfahren ermittelten Ergebnisse und nachdem sie vom Umweltbundesamt in einer Liste alternativer Verfahren im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht worden sind“.

Dazu wird Folgendes mitgeteilt:

Der Nachweis der Gleichwertigkeit und damit des o. g. Anspruches zur Aufnahme eines Verfahrens in die Liste ist durch Vergleichsuntersuchungen (Referenzverfahren/alternatives Verfahren) nach ISO CD 17994 [2] in der jeweils gültigen Fassung dieser internationalen Norm, zu beziehen über Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu erbringen.

Entsprechende Anträge zur Aufnahme eines Nachweisverfahrens in die o. g. Liste sind an das Umweltbundesamt, Abteilung „Trink- und Badebeckenwasser-

hygiene“, Fachgebiet II 4.6 „Mikrobiologie des Trink- und Badebeckenwassers“, Ansprechpartner: Frau Dr. I. Feuerpfel zu richten.

Literatur

1. Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 21.5.2001, BGBl Teil 1, Nr. 24, S 959 – 980
2. ISO CD 17994: Water quality – Criteria for the establishment of equivalence between microbiological methods.

Dr. Irmgard Feuerpfel

Umweltbundesamt, Dienstgebäude Bad Elster,
Heinrich-Heine-Straße 12, 08645 Bad Elster,
E-Mail: irmgard.feuerpfel@uba.de